



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.372/1
vom 16. Juni 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
vom 4. August 2005 über den Entschuldungsfonds‘

Am 16. Mai 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses vom 4. August 2005 über den Entschuldungsfonds' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 5. Juni 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERGENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. Juni 2014 abgegeben

*

VORHERGEHENDE BEMERKUNGEN

1. Aufgrund des Zeitpunkts, zu dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung darauf aufmerksam, dass die Wahlen vom 25. Mai 2014 zur Folge haben, dass die Regierung seitdem nicht mehr über die Vollständigkeit ihrer Befugnisse verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass nachgeprüft wird, ob der vorgelegte Entwurf in diese beschränkte Zuständigkeit passen kann, da die Gesetzgebungsabteilung nicht die Gesamtheit der tatsächlichen Elemente kennt, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie darüber urteilen muss, ob die Festlegung oder Abänderung einer Verordnung notwendig ist.

2. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Bedingungen festzustellen, unter denen der Entschuldungsfonds (nachstehend: der Fonds) Privatpersonen oder -haushalten im Rahmen der Schuldnerberatung ein zinsloses Darlehen gewähren kann, und das Antragsverfahren bei dem Fonds sowie die Arbeitsweise der „Vergabekommission“ anzupassen. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Abänderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. August 2005 ‚über den Entschuldungsfonds‘ vorgenommen.

4. Für die Artikel 1 und 5 des Entwurfs, die die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Vergabekommission betreffen, bietet Artikel 12 des Dekrets vom 29. April 1996 ‚über Schuldnerberatung und Entschuldung‘ eine Rechtsgrundlage.

Insofern Artikel 2 des Entwurfs den Antrag auf eine Intervention des Fonds betrifft, beruht er auf der in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘¹ erwähnten allgemeinen Ausführungsbefugnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 1 des Dekrets vom 29. April 1996. Artikel 4 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 29. April 1996, der das Prinzip der vollständigen Rückzahlung des Darlehens feststellt.

Insofern Artikel 2 des Entwurfs die Verpflichtung der Begleitung betrifft, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 11 Absatz 2 *in fine* des Dekrets vom 29. April 1996, dem zufolge die Regierung die weiteren Vergabekriterien eines Darlehens des Entschuldungsfonds festlegt.

¹ Dieser Artikel ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ anwendbar.

Artikel 3 des Entwurfs, der die Bedingungen festlegt, unter denen ein Darlehen gewährt wird oder nicht, findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 29. April 1996.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Aufgrund der Bemerkung, die bezüglich der Rechtsgrundlage formuliert wurde, ist die Präambel wie folgt anzupassen.

In der Präambel sind zwei Absätze (die zu Absatz 1 und Absatz 2 werden) hinzuzufügen, in denen Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ bzw. Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ erwähnt werden.

In Absatz 2 der Präambel ist auch auf Artikel 11 des Dekrets vom 29. April 1996, abgeändert durch das Dekret vom 25. Februar 2013, zu verweisen.

6. Die in Absatz 2 der Präambel erwähnte Bestimmung, die die Aufgaben des Fonds bestimmt, bietet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf. Sollte dieser Vermerk aufrechterhalten bleiben, so muss der Absatz in eine Erwägung umgearbeitet werden und mit den Wörtern „In der Erwägung des“ eingeleitet werden.

Artikel 2

7. Da der durch Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs eingefügte Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 5 des Erlasses vom 4. August 2005 eher ein inhaltliches Kriterium für die Gewährung des Darlehens festlegt als eine Angabe, die der Antrag enthalten muss, ist es besser, diese Bestimmung in den in Artikel 3 entworfenen Artikel 2.1 des Erlasses vom 4. August 2005 aufzunehmen.

Artikel 3

8. Der entworfene Artikel 2.1 Nr. 1 des Erlasses vom 4. August 2005 bestimmt, dass das Darlehen nur Privatpersonen gewährt werden kann und dass Kaufleute im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen sind.

Artikel 11 Absatz 1 des Dekrets vom 29. April 1996 bestimmt, dass eine Intervention des Fonds „zugunsten von überverschuldeten Privatpersonen oder Haushalten“ beantragt werden kann.

Der erste Satz des entworfenen Artikels 2.1 Nr. 1 des Erlasses vom 4. August 2005 fügt nichts hinzu und wird daher am besten aus dem Entwurf ausgelassen. Die Regel, dass Kaufleute ausgeschlossen sind, ist eine durch Erlass in den dekretalen Bedingungen

vorgenommene Hinzufügung, die nicht als die reine Festlegung der weiteren Vergabekriterien eines Darlehens des Fonds betrachtet werden kann.

Die Regel, dass Kaufleute für die Gewährung eines Darlehens des Fonds ausgeschlossen sind, findet folglich keine Rechtsgrundlage im Dekret vom 29. April 1996 und muss gestrichen werden.

Aufgrund des Obenstehenden muss derzeit nicht weiter untersucht werden, ob diese einschränkende Bedingung deutlich genug beschrieben ist (wird beabsichtigt, dass die Personen, die als Kaufleute aktiv sind, ausgeschlossen werden, während andere Personen, die als Selbstständige aktiv sind, und keine Kaufleute sind – z.B. Landwirt, Rechtsanwalt, Arzt – ein Darlehen tatsächlich aufnehmen können? Oder wird beabsichtigt, dass kein Darlehen für Schulden gewährt werden kann, die sich aus einer Aktivität ergeben, die als ein Handelsgeschäft betrachtet werden kann?) und ob diese einschränkende Bedingung mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsprinzip in Übereinstimmung steht.

9. Der entworfene Artikel 2.1 Nr. 8 des Erlasses vom 4. August 2005 erfordert, dass der Schuldner mit allen gesetzlichen Verpflichtungen im Einklang steht.

Der Beauftragte wurde gefragt, diese Bestimmung zu präzisieren. Der Beauftragte antwortete, dass dies bedeutet, dass „der Antragsteller sich legal in Belgien aufhalten muss. Dies sollten wir effektiv besser auch so im Entwurf präzisieren“.

Die entworfene Bestimmung muss in diesem Sinne angepasst werden.

10. Der entworfene Artikel 2.1 Nr. 10 des Erlasses vom 4. August 2005 erfordert, dass der Schuldner „eine Forderungsabtretung“ an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterschreibt.

Diese Bedingung wird zu allgemein formuliert. Die Forderungsabtretung muss, was den Betrag betrifft, beschränkt werden und es muss eine klare Verbindung mit der Größe der gewährleisteten Forderung bestehen.

Der Beauftragte hat diesbezüglich erklärt: „Bezüglich der Bedingung der Forderungsabtretung, so werden die Formulare der Forderungsabtretungen effektiv die von ihnen angeführten Präzisierungen enthalten, ich stimme Ihnen aber zu, dass wir dies bereits im Regelerlass festlegen sollten“.

Die entworfene Bestimmung muss in diesem Sinne angepasst werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle. LANGBEEN